



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim
Finanzamt Kiel-Nord

Redaktion: Matthias Mausolf
matthias.mausolf@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-8219
Telefax: 0431 988-6168219

31. Juli 2012

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2012/39

aktualisiert am 7. Januar 2013

Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ab Veranlagungszeitraum 2008

Gemäß § 4 Absatz 5b EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) sind die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen keine Betriebsausgaben. Dies gilt erstmals für Gewerbesteuer, die für Erhebungszeiträume festgesetzt wird, die nach dem 31. Dezember 2007 enden.

Mit Urteil vom 29. Februar 2012 – 1 K 48/12 – (EFG 2012, S. 933) hat das Finanzgericht Hamburg entschieden, dass diese Regelung nicht verfassungswidrig ist. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (Aktenzeichen I R 21/12).

~~Sofern sich Steuerpflichtige im Einspruchsverfahren hierauf berufen, ruht das Verfahren gemäß § 363 Absatz 2 Satz 2 AO kraft Gesetzes. Aussetzung der Vollziehung ist nicht zu gewähren.~~

Mit BMF-Schreiben vom 10. Dezember 2012 (BStBl I S. 1174) wurde der Punkt „Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5b EStG)“ in den Vorläufigkeitskatalog aufgenommen. Dieser Vorläufigkeitsvermerk ist im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten

- sämtlichen Einkommensteuerbescheiden für Veranlagungszeiträume ab 2008, zu denen eine Prüfung der Steuerermäßigung nach § 35 EStG vorgenommen wurde,
- sämtlichen Körperschaftsteuerbescheiden für Veranlagungszeiträume ab 2008 sowie
- sämtlichen Bescheiden über die gesonderte (und ggf. einheitliche) Feststellung von Einkünften, soweit diese Bescheide Feststellungszeiträume ab 2008 betreffen und für die Gesellschaft oder Gemeinschaft ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde,

beizufügen. In den Fällen, in denen Steuerbescheide gem. § 165 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich dieses Punktes ergehen, kommt ein Ruhen des Verfahrens nicht in Betracht (§ 363 Absatz 2 Satz 2 AO).

(VI 304 - S 2137 - 229 / Bearbeiterin: Gabriele Möller, App. 8202)

Norm: § 4 Absatz 5b EStG

Schlagworte: Gewerbesteuer/ Betriebsausgaben/ Unternehmensteuerreformgesetz 2008